

B. Basisqualität

1. FREIE ARZTWAHL

Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
<ul style="list-style-type: none"> Die Bewohnerinnen oder deren gesetzliche Vertreter werden vor Eintritt auf die Regelung der Arztwahl aufmerksam gemacht und wählen dementsprechend ihre Ärztin aus. 		<ul style="list-style-type: none"> Die Information der Bewohnerinnen betr. Arztwahl beim Eintritt ist dokumentiert.

2. ZUSAMMENARBEITSREGELUNG MIT DEN IM PFLEGEHEIM TÄTIGEN ÄRZTINNEN

Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
<ul style="list-style-type: none"> Das Heim verfügt über eine Zusammenarbeitsregelung mit den im Heim tätigen Ärztinnen zum Zwecke der Qualitätssicherung auf der Basis der Richtlinien der SAMW¹. Sie umfasst mindestens folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> • Ernennung der ärztlichen Kontaktperson • Aufgaben der ärztlichen Kontaktperson, insbesondere die Leitung periodischer Qualitätszirkel und als Ansprechperson bei Differenzen zwischen Ärztinnen und Heim • Regelung der ärztlichen Stellvertretungen • Mitwirkung bei der Bedarfsabklärung • Abläufe bei der schriftlichen Bestätigung der mündlichen / telefonischen Verordnungen • Abläufe bei Eintragungen in die individuelle Pflegedokumentation der Heimbewohnerinnen • Zusammenarbeit mit dem psychiatrischen Konsiliardienst • Regelungen und Abläufe bei Notfällen • Vorgehen bei Differenzen zwischen Heimleitung, Pflegepersonal und im Heim tätiger Ärzteschaft resp. einzelnen Ärztinnen 	<ul style="list-style-type: none"> Ärztinnen und Pflegepersonal handeln und kommunizieren entsprechend den vereinbarten Regeln. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Mitwirkung der im Heim tätigen Ärztinnen bei der Qualitätssicherung ist dokumentiert. Die ärztlichen Verordnungen liegen schriftlich und von der Ärztin unterschrieben vor (als Eintrag in Pflegedokumentation oder als Faxbestätigung mündlicher Weisungen). Betäubungsmittel-Verordnungen sind nicht älter als drei Monate. Die Ärztin oder ihre Stellvertreterin ist während 24 Stunden erreichbar.

¹ Behandlung und Betreuung von älteren, pflegebedürftigen Menschen, Medizinisch-ethische Richtlinien und Empfehlungen; Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften, Basel

3. PSYCHIATRISCHER KONSILIARDIENST

Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
<ul style="list-style-type: none">• Das Heim kann auf psychiatrische Konsiliardienste zugreifen.	<ul style="list-style-type: none">• Spezielles Fachwissen wird in die Behandlung, Pflege, Betreuung und Aktivierung einbezogen.	<ul style="list-style-type: none">• Kontakte zu Konsiliarärztinnen sind in der Pflegedokumentation dokumentiert.• Die Konsiliarärztinnen sind in die Zusammenarbeit zwischen Heim und Ärztinnen eingebunden.